

SPF Uitikon	04.03.00
	23.05.2016

## Reglement über die Schulzahnpflege

### 1. Allgemeines

- 1.1 Gestützt auf die Kantonale Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege der Schulgemeinde Uitikon.
- 1.2 Entsprechend § 1 der Kant. Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:
  - a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern.
  - b) Die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege.
  - c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Schüler.
- 1.3 In die Schulzahnpflege werden auch die Kindergartenschüler einbezogen.
- 1.4 In Uitikon wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die in- und ausserhalb von Uitikon die Schule besuchen, haben bis zur Beendigung der obligatorischen Schulzeit (längstens bis Vollendung des 15. Altersjahres) Anrecht auf die Leistungen der Schulzahnpflege der Schulgemeinde Uitikon.

### 2. Organisation

- 2.1 Für die Schulzahnpflege ist das Ressort Schulqualität und Schulentwicklung zuständig.
- 2.2 Im prophylaktischen Bereich setzt die Schulgemeinde eine Schulzahnpflegehelferin (SZPH) in einem Anstellungsverhältnis ein, welche die Zahnreinigungsübungen und Schulungen zur Zahnhygiene mit den Schulklassen durchführt. Die hier vorgesehene Schulzahnpflegehelferin muss die entsprechende Ausbildung am zahnärztlichen Universitätsinstitut Zürich, Station für angewandte Präventivzahnmedizin, organisiert von der Stiftung SZPH, absolviert haben. Die Verantwortung für ihre Tätigkeit liegt bei der Schulgemeinde.

### 3. Massnahmen

#### 3.1 Prophylaxe

- 3.1.1 Im Rahmen der Schulzahnpflege ergreift die Schulgemeinde Vorbeugungsmassnahmen mit klassenweisen Zahnreinigungsübungen im Kindergarten und der Primarschule gemäss Vorgaben der Stiftung SZPH.
- 3.1.2 Die Schulzahnpflegehelferin berät Schülerinnen und Schüler in der richtigen Zahnpflege und über zweckmässige Ernährung.

#### 3.2 Untersuchungen

- 3.2.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bei jedem schulpflichtigen Kind (Kindergarten bis Ende der obligatorischen Schulzeit) eine jährliche, obligatorische

SPF Uitikon	04.03.00
	23.05.2016

zahnärztliche Einzeluntersuchung, gemäss Vorgaben der Zürcher Schulzahnuntersuchung bei einem in der Schweiz zugelassenen Zahnarzt. Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheines, der am Anfang eines jeden Schuljahres an die Eltern/Erziehungsberechtigten abgegeben wird.

- 3.2.2 Die Kontrolle über die durchgeführte Untersuchung erfolgt anhand der vom Zahnarzt zur Abrechnung retournierten Gutscheine. Über den Rechnungslauf per Anfang Januar werden säumige Schüler von der Schulverwaltung ermittelt und deren Eltern/Erziehungsberechtigten einmal schriftlich gemahnt.
- 3.2.3 Die Untersuchung findet ausserhalb der Schulzeit statt.
- 3.2.4 Beim Kindergartenkind und Erstklässler werden anlässlich der jährlichen Kontrolle die ersten Molaren mit Fluoridlack appliziert. Dazu ist die Einwilligung der Eltern/Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3.2.5 Die Schulgemeinde bezahlt während der Primarstufe (1.-6. Klasse) einmal ein Paar Bitewing Röntgenbilder zum Pauschalpreis, gleiches gilt für die Sekundarstufe (7.-9. Klasse). Die Indikationsstellung liegt bei der untersuchenden Zahnärztin / beim untersuchenden Zahnarzt und soll aus Gründen des Strahlenschutzes restriktiv sein. Fluoridlackapplikation und Röntgenbilder setzen das Einverständnis der Eltern voraus.

### **3.3 Behandlung**

Die untersuchende Zahnärztin / der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Eltern / Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Eltern / Erziehungsberechtigten.

## **4. Finanzielles**

- 4.1 Die Schulgemeinde trägt die Kosten des Gutscheines der jährlichen Untersuchung gemäss der Zürcher Schulzahnuntersuchung. Der Wert des Gutscheines wird von der Kant. Gesundheitsdirektion festgelegt.
- 4.2 An konservierende Behandlungen (Zahnfüllungen etc.) leistet die Schulgemeinde keinen Kostenbeitrag.
- 4.3 An kieferorthopädische Regulationen leistet die Schulgemeinde keinen Kostenbeitrag. Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Zahnbehandlungskosten sind an das Sozialamt der Wohngemeinde zu richten.

## **5. Inkraftsetzung**

Dieses Reglement ersetzt das Reglement 4.03.00 vom 27.10.2008 sowie dazugehörige Standardschreiben und Merkblätter und allfällige frühere Fassungen und tritt am 01.08.2016 in Kraft.